

Krankentagegeld- versicherung

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Tarif T+

Inhaltsübersicht

Seite

Stand 01.01.2018

Vorbemerkung

2

Der **Tarif T+** ist als **Teil III** der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung nur gültig in Verbindung mit Teil I, Musterbedingungen (MB/KT 09) und mit Teil II, Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung AG (TB/KT 13).

1. Leistungen

1.1 Art der Leistungen

2

1.2 Höhe der Leistungen

2

2. Beiträge

2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge

2

2.2 Aufnahmehöchstalter

2

2.5 Anpassung des Versicherungsschutzes

2

4. Änderung und Ergänzung der Musterbedingungen (MB/KT 09) und der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KT 13)

4.1 Der Versicherungsschutz

2

Zur besseren Transparenz für unsere Kunden sind die Tarifdruckstücke im Aufbau einheitlich gestaltet. Dies bedingt, dass die Nummerierung der einzelnen Abschnitte in diesem Tarifdruckstück nicht unbedingt fortlaufend ist.

Vorbemerkung

Nach diesem Tarif können Personen versichert werden, die ihren Beruf als Selbstständige ausüben und einkommensteuerpflichtig sind; nach den Tarifstufen 42, 63, 84, 91, 105, 126, 182, 273 und 364 außerdem solche Personen, die als Arbeitnehmer in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und lohnsteuerpflichtig sind.

1. Leistungen

Der Versicherer zahlt nach Maßgabe des Versicherungsvertrages im Versicherungsfall ein Krankentagegeld.

1.1 Art der Leistungen

Das Krankentagegeld wird vom ersten Leistungstag an

- für jeden Tag der weiteren völligen Arbeitsunfähigkeit bzw.
- für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes und am Entbindungstag

auch für Sonn- und Feiertage ohne zeitliche Begrenzung gezahlt.

Erster Leistungstag ist

nach Tarifstufe 3 (3 Karenztage)	der	4. Tag
nach Tarifstufe 7 (7 Karenztage)	der	8. Tag
nach Tarifstufe 14 (14 Karenztage)	der	15. Tag
nach Tarifstufe 21 (21 Karenztage)	der	22. Tag
nach Tarifstufe 28 (28 Karenztage)	der	29. Tag
nach Tarifstufe 42 (42 Karenztage)	der	43. Tag
nach Tarifstufe 63 (63 Karenztage)	der	64. Tag
nach Tarifstufe 84 (84 Karenztage)	der	85. Tag
nach Tarifstufe 91 (91 Karenztage)	der	92. Tag
nach Tarifstufe 105 (105 Karenztage)	der	106. Tag
nach Tarifstufe 126 (126 Karenztage)	der	127. Tag
nach Tarifstufe 182 (182 Karenztage)	der	183. Tag
nach Tarifstufe 273 (273 Karenztage)	der	274. Tag
nach Tarifstufe 364 (364 Karenztage)	der	365. Tag

der Arbeitsunfähigkeit bzw. des Beginns der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.

Ist Tarifstufe 364 von einem Arbeitnehmer vereinbart und überschreitet die Dauer der Fortzahlung des Entgeltes durch den Arbeitgeber 364 Tage, wird das vereinbarte Krankentagegeld der Tarifstufe 364 von dem Tage an gezahlt, der auf den Wegfall der Entgeltfortzahlung folgt.

Besteht für einen Arbeitnehmer während der ersten vier Wochen eines Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes, wird das vereinbarte Krankentagegeld auch nach einer Karenzzeit von drei Tagen für jeden Tag einer völligen Arbeitsunfähigkeit längstens bis zum Ablauf der vierten Woche des Arbeitsverhältnisses gezahlt. Der vertraglich festgelegte Beginn des Arbeitsverhältnisses und der Beginn der Fortzahlung des Arbeitsentgeltes sind dem Versicherer nachzuweisen.

Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende einer Arbeitsunfähigkeit eine erneute Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Unfallfolge ärztlich festgestellt, so werden die in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeitszeiten wegen dieser Krankheit oder Unfallfolge auf die Karenzzeit angerechnet.

Berufsunfälle und Berufskrankheiten sind ohne Beitragszuschlag mitversichert.

1.2 Höhe der Leistungen

Das Krankentagegeld beträgt mindestens 1,00 EUR und kann um je 1,00 EUR gesteigert werden; es wird in der vereinbarten Höhe gezahlt.

2. Beiträge

2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Die monatlichen Raten der Tarifbeiträge sind in der gültigen Beitragsübersicht enthalten.

2.2 Aufnahmehöchstalter

Für diesen Tarif gilt kein Aufnahmehöchstalter.

2.5 Anpassung des Versicherungsschutzes

2.51 Erhöhung des Krankentagegeldes

Der Versicherungsnehmer kann bei einer Erhöhung des Nettoeinkommens aus beruflicher Tätigkeit eine entsprechende Erhöhung des Krankentagegeldes beantragen. Der Versicherungsschutz kann insoweit angepasst werden, dass maximal die Erhöhungen des Nettoeinkommens der dem Anpassungszeitpunkt vorausgegangenen zwei Jahre ausgeglichen werden. Der Versicherer wird einen solchen Antrag ohne Gesundheitsprüfung annehmen, wenn die Erhöhung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Änderung des Nettoeinkommens bzw. bei Selbstständigen nach Erhalt des Steuerbescheids durch das Finanzamt beantragt wird und die Vertragsänderung zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats erfolgen soll. Die erhöhten Leistungen werden ohne erneute Wartezeit auch für laufende Versicherungsfälle von dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt der Vertragsänderung an gezahlt. Die Erhöhung des Nettoeinkommens ist auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.

Hat der Versicherte auch Anspruch auf Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung, gilt die Regelung nur für den nicht durch das Krankengeld gedeckten Teil des Nettoeinkommens.

Der Versicherer wird ferner dem Versicherungsnehmer von Zeit zu Zeit eine Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes ohne Gesundheitsprüfung entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung zum Ausgleich eines veränderten Nettoeinkommens anbieten.

2.52 Kürzung der Karenzzeit

Wird durch eine Verkürzung der Dauer der Fortzahlung des Entgeltes durch den Arbeitgeber eine Umstellung auf eine Tarifstufe mit mindestens 42 Karenztagen erforderlich, kann der Versicherungsnehmer eine entsprechende Umstellung beantragen. Der Versicherer wird einen solchen Antrag ohne Gesundheitsprüfung annehmen, wenn die Umstellung bis zur Höhe des versicherten Tagegeldes und innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Grundes für die Änderung beantragt wird und die Vertragsänderung zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats erfolgen soll. Das Krankentagegeld mit der kürzeren Karenzzeit wird ohne erneute Wartezeit auch für laufende Versicherungsfälle von dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt der Vertragsänderung an gezahlt. Der Grund für die Änderung ist anzugeben und auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.

4. Änderung und Ergänzung der Musterbedingungen (MB/KT 09) und der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KT 13)

4.1 Der Versicherungsschutz

4.10 Zu § 1 Abs. 6 MB/KT 09: Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Bei einem Aufenthalt im Ausland wird für dort eingetretene Krankheiten oder Unfälle das Krankentagegeld frühestens ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit, bei einer versicherten Tarifstufe mit längerer Karenzzeit entsprechend später, bei einer medizinisch notwendigen ambulanten Heilbehandlung gezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die versicherte Person besteht bei der Barmenia Krankenversicherung AG bei stationärer Heilbehandlung im Rahmen einer Krankheitskosten-Vollversicherung sowohl Versicherungsschutz für die allgemeinen Krankenhausleistungen als auch für die Unterbringung im Einbettzimmer sowie die privatärztliche Behandlung im Krankenhaus. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn im Rahmen der Krankheitskosten-Vollversicherung für die Dauer des jeweiligen Auslandsaufenthaltes eine zusätzliche Vereinbarung (z. B. Tarif WSU) getroffen wird. Im Rahmen dieser zusätzlichen Vereinbarung ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.
- Die private Pflegepflichtversicherung wird während des Auslandsaufenthaltes fortgeführt. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die private Pflegepflichtversicherung in Form der großen Anwartschaftsversicherung fortgesetzt wird.

Der Versicherer zahlt ein Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag (vgl. § 1a MB/KT 09) längstens für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes und am Entbindungstag. Sieht der Staat, in dem sich die versicherte Person vorübergehend aufhält oder in dem sie ihren Wohnsitz hat, kürzere Schutzfristen vor, zahlt der Versicherer das Krankentagegeld für die Dauer der in diesem Staat geltenden Schutzfristen. Soweit der versicherten Person ein Anspruch auf angemessenen Ersatz für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaufschlag zusteht, wird dieser auf das vereinbarte Krankentagegeld angerechnet.

4.11 Zu § 2 MB/KT 09: Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Ablauf eines Jahres - von dem im Versicherungsschein bezeichneten Beginn der Versicherung oder Vertragsänderung an gerechnet - wird auch für solche Versicherungsfälle geleistet, die vor Beginn des Versicherungsschutzes bzw. des erhöhten Versicherungsschutzes eingetreten sind und noch andauern.
§ 2 Satz 3 MB/KT 09 bleibt unberührt.

4.12 Zu § 3 MB/KT 09: Wartezeiten bei Erhöhung des Versicherungsschutzes

Bei einer Erhöhung des Versicherungsschutzes wird die bisherige Versicherungsdauer auf die Wartezeiten für den höheren Versicherungsschutz angerechnet, jedoch nicht auf die Wartezeit für Zahnbehandlung, Zahnersatz, Zahn- und Kieferregulierung.

4.13 **Zu § 3 Abs. 3 MB/KT 09: Besondere
Wartezeit**

Für Psychotherapie, Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie für Zahn- und Kieferregulierung beträgt die besondere Wartezeit sechs Monate. Die Wartezeit für Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag beträgt acht Monate (vgl. § 1a Abs. 5 MB/KT 09).

4.16 **Zu § 4 MB/KT 09: Umfang der Leistungspflicht**

Der Versicherungsnehmer ist entsprechend § 4 Abs. 3 MB/KT 09 ebenfalls verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich eine Verlängerung der Dauer der Fortzahlung des Entgeltes durch den Arbeitgeber anzuzeigen.

§ 4 Abs. 4 MB/KT 09 findet insofern sinngemäß Anwendung, als der Versicherer bei einer Verlängerung der Dauer der Fortzahlung des Entgeltes durch den Arbeitgeber eine Umstellung auf eine Tarfstufe mit längerer Karenzzeit vornehmen kann.

Tarifbezeichnung im Versicherungsschein

Im Versicherungsschein wird hinter der Tarifbezeichnung **T+** die vereinbarte Tarfstufe 3, 7 usw. vermerkt.

Beispiel: T3+ = Tarif T+, Tarfstufe 3